

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 11.09.2025

Jahr 2025

Veröffentlicht am 15.09.2025

**1. Beschluss: Änderung der Richtlinien für die Ausübung des
Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)**

1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Änderung der RL-BA 2015

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 28.09.2015 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 26.09.2024, kundgemacht am 30.09.2024, werden wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 3 Z 3 wird der Beistrich am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine solche vertragliche Verpflichtung ist nicht erforderlich, sofern die Daten kurzzeitig, nicht dauerhaft und ausschließlich für die zwingend erforderliche Dauer und das zwingend erforderliche Ausmaß der Verarbeitung durch ein automatisiertes System verarbeitet werden,“.

2. In § 43 wird in Abs. 4 das Wort „Rechnungen“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

3. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte untersteht der Rechtsanwalt auch diesen Berufsregeln in der von der CCBE-Vollversammlung am 19.05.2006 in Porto beschlossenen Fassung (abrufbar auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags).“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 15.09.2025. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.